Zeitschrift: Jahresbericht des Bündnerischen Lehrervereins

Herausgeber: Bündnerischer Lehrerverein

Band: 28 (1910)

Artikel: Verordnung betreffend Errichtung einer Wechselseitigen Hilfskasse für

die bündnerischen Volksschullehrer: (kleinrätliche Verordnung vom 30.

März 1897)

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-146125

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verordnung

betreffend Errichtung einer Wechselseitigen Hilfskasse für die bündnerischen Volksschullehrer.

(Kleinrätliche Verordnung vom 30. März 1897.)

Art. 1.

Der Kanton Graubünden errichtet nach Maßgabe des Großratsbeschlusses vom 19. Mai 1896 für die bündnerischen Volksschullehrer eine Wechselseitige Hilfskasse (Alters-, Witwen- und Waisenkasse) mit dem Zweck, Mitgliedern, die aus Altersrücksichten vom Schuldienst zurücktreten oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr imstande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Unterstützungen in Form von Jahresrenten zu verabfolgen.

Neben der Wechselseitigen Hilfskasse bleibt die **bisherige Hilfskasse** für die bei derselben versicherten Volksschullehrer bestehen. Für diese gelten die Statuten der Hilfskasse und die bisher mit der Rentenanstalt in Zürich und mit der Versicherungsgeselllschaft La Suisse in Lausanne abgeschlossenen Versicherungsverträge unverändert fort.

Art. 2.

Mitglieder der Wechselseitigen Hilfskasse werden, sobald sie eine öffentliche Lehrstelle an der Volksschule übernehmen, alle Lehrer und Lehrerinnen, welche im Jahre 1896 patentiert wurden oder von nun an patentiert werden; ebenso alle Lehrer und Lehrerinnen, welche seit dem Jahre 1890 patentiert wurden, aber nicht Mitglieder der bisherigen Hilfskasse sind.

Die gegenwärtigen Mitglieder der bisherigen Hilfskasse können nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen, Art. 18—20, in die Wechselseitige Hilfskasse eintreten.

Der freiwillige Eintritt ist endlich allen Lehrern und Lehrerinnen gestattet, welche vor dem Jahre 1890 patentiert oder admittiert wurden und nicht Mitglieder der Hilfskasse sind.

Art. 3.

Die Kasse verfügt über folgende Einnahmen:

- a) Beiträge der Mitglieder und des Staates nach Art. 4;
- b) allfällige Legate und Schenkungen.

Sie hat folgende Ausgaben zu bestreiten:

- a) die Verwaltungskosten;
- b) für Lehrer- und Lehrerinnen die Alters- und Invaliditätsrenten nach Art. 5;
- c) für Witwen und Waisen von Lehrern die Witwen- und Waisenrenten nach Art. 7;
- d) für Lehrerinnen allein die Versicherungssumme nach Art. 10.

Art. 4.

Die Mitglieder der Wechselseitigen Hilfskasse, welche eine öffentliche Lehrstelle im Kanton versehen und Gehaltszulage beziehen, bezahlen an die Kasse einen jährlichen Beitrag von Fr. 15.—, welcher jeweilen am 1. Januar für das angetretene Jahr durch die Standeskasse auf Rechnung der Gehaltszulage vorgeschossen wird.

Zu gleicher Zeit zahlt der Kanton für jedes Mitglied der Kasse einen Staatsbeitrag von Fr. 15. —. Jede Haftbarkeit des Kantons über den Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 5.

Lehrer und Lehrerinnen, welche aus Altersrücksichten nach wenigstens 40 Dienstjahren vom Schuldienst zurücktreten, haben Anspruch auf eine Jahresrente von Fr. 300. —.

Lehrer und Lehrerinnen, welche nach mindestens 30 Dienstjahren wegen Krankheit oder anderer geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr imstande sind, eine Lehrstelle in genügender Weise zu versehen und darum vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben ebenfalls Anspruch auf eine Jahresrente von Fr. 300.—.

Erfolgt der Rücktritt vom Schuldienst aus den im vorigen Absatz angegebenen Gründen vor dem 30. Dienstjahr, so beträgt die Jahresrente bei mindestens 20 Dienstjahren Fr. 200. — und bei mindestens 10 Dienstjahren Fr. 100. —.

Lehrer und Lehrerinnen, die mit weniger als 10 Dienstjahren aus angegebenen Gründen vom Schuldienst zurücktreten müssen, haben Anspruch auf die Erstattung ihrer persönlichen Jahresbeiträge an die Kasse und zwar ohne Zinsvergütung.

Art. 6.

Die Altersrente im Sinne von Art. 5 Abs. 1 wird zum ersten Mal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Bezugsberechtigte aus Altersrücksichten den Schuldienst aufgab, und wird jährlich im Monat Dezember bis zum Tode des Bezugsberechtigten, das Todesjahr inbegriffen, ausbezahlt.

Die Invaliditätsrente im Sinne von Art. 5 Abs. 2 und 3 wird zum ersten Mal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem der Bezugsberechtigte wegen Invalidität vom Schuldienst zurücktreten mußte, und wird unter der Voraussetzung, daß die Invalidität fortbestehe, eben-

falls jährlich im Monat Dezember bis zum Tode des Bezugsberechtigten, das Todesjahr inbegriffen, ausbezahlt.

Art. 7.

Die Witwe und die Kinder eines verstorbenen Lehrers, welcher wenigstens 30 Dienstjahre der Kasse angehört hat, erhalten eine Rente von je Fr. 100.—, jedoch mit der Einschränkung, daß die Witwe und die Kinder eines Lehrers zusammen unter keinen Umständen eine höhere Rente als Fr. 300.— beziehen können.

In gleicher Weise erhalten Witwe und Waisen eines verstorbenen Lehrers mit 20 bis 30 Dienstjahren eine Rente von je Fr. 100.—, aber im Maximum zusammen Fr. 200.—.

Die Witwe und Waisen eines verstorbenen Lehrers mit 10 bis 20 Dienstjahren haben zusammen Anspruch auf eine Rente von Fr. 100.—

Art. 8.

Für die Berechnung dieser Rente kommen nur in Betracht:

- a) die Witwe des verstorbenen Lehrers, solange sie sich im Witwenstande befindet;
- b) die Kinder desselben, solange sie das 18. Altersjahr nicht erfüllt haben.

Maßgebend für die Berechnung ist der Familienstand an dem Tage, an dem die Rente fällig wird.

Art. 9.

Die Witwen- und Waisenrente im Sinne von Art. 7 wird zum ersten Mal fällig am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem ein Mitglied der Kasse mit Hinterlassung von Witwe oder Kindern oder von Personen beider Kategorien verstorben ist, und wird in der Abstufung des Art. 7 jährlich am 31. Dezember, solange bezugsberechtigte Personen vorhanden sind, ausbezahlt.

Art. 10.

Jede Lehrerin, welche mindestens 10 Dienstjahre der Kasse angehört hat, hat Anspruch darauf, daß bei ihrem Ableben an ihre gesetzmäßigen Erben eine bestimmte Versicherungssumme ausbezahlt wird; diese wird nach der Zahl der Dienstjahre, mit welchen die Lehrerin Mitglied der Kasse war, berechnet und beträgt nach wenigstens 30 Dienstjahren Fr. 600.—, bei 25 bis 30 Dienstjahren Fr. 500.—, bei 20 bis 25 Dienstjahren Fr. 400.—, bei 15 bis 20 Dienstjahren Fr. 300.—, bei 10 bis 15 Dienstjahren Fr. 200.—.

Art. 11.

Die Lebensversicherungssummen werden einen Monat nach Anmeldung des Todesfalles, Einsendung des zivilstandsamtlichen Totenscheines und eines ärztlichen Zeugnisses über die Todesursache ausbezahlt.

Art. 12:

Die Renten und Versicherungssummen, welche die Wechselseitige Hilfskasse ihren Mitgliedern und deren Erben bezahlt, sind im Sinne des Bundesgesetzes über Betreibung und Konkurs Art. 92 Ziffer 9 und 10 unpfändbar.

Art. 13.

Lehrer und Lehrerinnen, welche sich regelmäßig dem Schullehrerberufe widmen, bleiben lebenslänglich Mitglieder der Kasse.

Wenn ein Mitglied während fünf aufeinander folgenden Jahren, ohne durch zwingende Gründe verhindert zu sein, keine Lehrstelle übernimmt, so wird es von der Kasse ausgeschlossen, verliert dann für sich und seine Erben die in den vorangehenden Artikeln aufgeführten Ansprüche auf Renten und Versicherungssumme und hat nur auf die im Art. 15 normierte teilweise Erstattung seiner persönlichen Einzahlungen Anspruch

Tritt ein solches Mitglied später wieder in den Schuldienst, so wird es von neuem Mitglied der Kasse. Will es sich dann auch die Anrechnung der früheren Dienstjahre erwerben, so hat es für jedes Dienstjahr Fr. 15.— samt einfachem Zins à 4 % nachzuzahlen. Die Anrechnung von früheren Dienstjahren durch Nachzahlung wird aber im Maximum für 20 Dienstjahre gestattet.

Art. 14.

Der freiwillige Austritt wird denjenigen Mitgliedern gestattet, welche den kantonalen Volksschuldienst definitiv verlassen.

Tritt ein solches Mitglied später wider Erwarten neuerdings in den Schuldienst, so wird es von neuem Mitglied der Kasse. Die Anrechnung der früheren Dienstjahre durch Nachzahlung ist jedoch nicht gestattet.

Der freiwillige Austritt ist mit den gleichen Folgen verbunden, wie sie für den Ausschluss (Art. 15) vorgesehen sind.

Art. 15.

Im Falle des Ausschlusses oder des freiwilligen Austrittes aus der Kasse wird den Mitgliedern mit 10 bis 20 Dienstjahren ein Viertel, solchen mit mehr als 20 Dienstjahren die Hälfte ihrer persönlichen Einzahlungen, aber ohne Zinsberechnung, erstattet. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder mit weniger als 10 Dienstjahren haben auf keine Erstattung ihrer Einzahlungen Anspruch.

Art. 16.

Die Wechselseitige Hilfskasse wird unter der Aufsicht des Kleinen Rates von der gleichen Kommission verwaltet, welche die bisherige Hilfskasse besorgt.

Die Verwaltungskommission wird die Gelder der Kasse stets beim Kanton zinstragend anlegen.

Sie wird jeweilen im Laufe des Monats Dezember die eingegangenen Gesuche um Bewilligung resp. Ausrichtung einer Rente und die dazu gehörigen Ausweise nach jeder Richtung prüfen und festsetzen, welche Personen für das abgelaufene Jahr zum Bezuge einer Rente und in welchem Betrage sie hierzu berechtigt sind.

Sie wird die Gesuche um Auszahlung von Versicherungssummen samt den bezüglichen Ausweisen sofort nach Eingang prüfen und erledigen.

Sie wird jeweilen im Monat Januar dem Kleinen Rate über die Verwaltung des vorhergehenden Jahres einläßlich berichten.

Art. 17.

Alle Anstände, namentlich solche zwischen der Verwaltungskommission und den Mitgliedern der Kasse oder deren Hinterlassenen, entscheidet auf Beschwerde hin der Kleine Rat unweiterzüglich.

Übergangsbestimmungen.

Art. 18.

Die Mitglieder der bisherigen Hilfskasse können zugleich in die Wechselseitige Hilfskasse eintreten.

In diesem Falle haben sie die Zahlung der Versicherungsprämie von Fr. 15.— bei der bisherigen Gesellschaft allein zu übernehmen und außerdem vom Eintritt an für jedes Dienstjahr einen persönlichen Beitrag von Fr. 15.— zu bezahlen, welcher von der Gehaltszulage einbehalten wird.

Der Kanton wird zu ihren Gunsten für jedes Dienstjahr, beginnend mit dem 1. Januar 1897, einen Staatsbeitrag von Fr. 15. — bezahlen.

Art. 19.

Bei der Berechnung einer allfälligen Rente nach Art. 5 und 7, beziehungsweise einer Versicherungssumme nach Art. 10, kommen nur die Dienstjahre in Betracht, während welcher die Mitgliedschaft bei der Wechselseitigen Hilfskasse bestund.

Will sich ein Mitglied auch die Anrechnung der früheren Dienstjahre ganz oder teilweise erwerben, so hat es für jedes Jahr Fr. 30.—, samt einfachem Zins à 4 %, nachzuzahlen.

Die Anrechnung von früheren Dienstjahren durch Nachzahlung wird aber im Maximum für 20 Dienstjahre gestattet.

Art. 20.

Der Eintritt der Mitglieder der bisherigen Hilfskasse in die Wechselseitige Hilfskasse im Sinne der vorstehenden Artikel ist nur bis zum 31. Dezember 1898 gestattet und erfolgt durch förmliche Erklärung nach

festzustellendem Formular und Prämienzahlung gemäß obigen Bestimmungen.

Die Nachzahlung hat spätestens bis zum 31. Dezember 1898 zu geschehen, kann aber bis dahin in drei gleichen Raten am 1. Mai 1897, am 31. Dezember 1897 und am 31. Dezember 1898 erfolgen.

Art. 21.

In gleicher Weise, wie die bisherigen Mitglieder der Hilfskasse, können auch die übrigen Lehrer und Lehrerinnen, welche nach Art. 2 bei Übernahme einer Lehrstelle in die Wechselseitige Hilfskasse eintreten müssen oder freiwillig eintreten, sich durch Nachzahlung die Anrechnung der früheren Dienstjahre erwerben.

Art. 22.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Die erste Prämienzahlung für die im Jahre 1896 patentierten Lehrer und Lehrerinnen erfolgt sofort auf Rechnung ihrer Gehaltszulage; gleichzeitig wird auch der Staatsbeitrag ausbezahlt.